

SOZIOThERAPIE- LEITFADEN

Was ist Soziotherapie?

Psychisch schwer kranke Menschen haben oft Schwierigkeiten, den normalen Alltag zu bewältigen und ihre Defizite zu akzeptieren. Hier setzt die Soziotherapie an: Sie hat zum Ziel, ihnen zu helfen, ein möglichst eigenständiges Leben zu führen. Bei der Soziotherapie wirken verschiedene Beteiligte zusammen: Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Soziotherapeutinnen und -therapeuten (soziotherapeutische Leistungserbringende). Sie unterstützen Erkrankte dabei, ambulante Therapieangebote wie zum Beispiel Arzt- oder Psychotherapeutentermine oder verordnete Leistungen und Termine zu akzeptieren und wahrzunehmen. Dabei werden die Betroffenen (in enger Abstimmung mit den Verordnenden) durch den soziotherapeutischen Leistungserbringenden begleitet. Dieser hilft den Patientinnen und Patienten, durch Motivationsarbeit und strukturierte Trainingsmaßnahmen psychosoziale Defizite abzubauen.

Soziotherapie kann Personen ab 18 Jahren verordnet werden, wenn

- dadurch eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird oder
- eine Krankenhausbehandlung angeraten, aber nicht durchführbar ist

In Ausnahmefällen ist auch eine Verordnung für Jugendliche unter 18 Jahren möglich.

Die Voraussetzung für eine Soziotherapie ist ein Betreuungsplan, den die Soziotherapeutin oder der Soziotherapeut in Abstimmung mit dem ärztlichen oder psychotherapeutischen Verordnenden erstellt. Der Verordnende koordiniert und kontrolliert die Zusammenarbeit zwischen dem soziotherapeutischen Leistungserbringenden und der Patientin oder dem Patienten. Verordnende und Soziotherapeut stimmen sich regelmäßig über den Therapieverlauf ab und passen, wenn nötig, die Therapieziele an. Dabei gibt es Vorgaben zur Erfolgskontrolle.

Infos der KBV rund um das Thema Soziotherapie (Voraussetzung, Verordnung, Abrechnung, Soziotherapie begleiten)

<https://www.kbv.de/praxis/verordnungen/soziotherapie>



VERORDNER (Arzt oder Psychotherapeut)

- ✓ stellt die Indikation für die Soziotherapie
- ✓ kontrolliert Ablauf und Erfolg der Therapie
- ✓ stimmt mit dem Soziotherapeuten den Betreuungsplan ab und nimmt in Absprache mit ihm ggf. fachliche Korrekturen daran vor.

SOZIOThERAPEUT

- ✓ unterstützt und begleitet den Patienten bei ambulanten Therapieangeboten
- ✓ hilft dem Patienten durch Motivationsarbeit und strukturierte Trainingsmaßnahmen
- ✓ stimmt mit dem Verordner (Arzt oder Psychotherapeut) den Betreuungsplan und ggf. Korrekturen daran ab.



Welche Patienten kommen für die Soziotherapie infrage?

Für welche Patienten die Soziotherapie geeignet ist, ist in den Indikationen für die Verordnung von Soziotherapie definiert.



Wer darf Soziotherapie verordnen?

Bestimmte Fachärzte oder Psychotherapeuten, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen und eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) beantragt und erhalten haben.

Achtung: Eine Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss bedingt nicht automatisch die Genehmigung zur Soziotherapie-Verordnung! Bei der Soziotherapie handelt es sich um eine Leistung, die die Krankenkasse des Versicherten vorab genehmigen muss. Die Verordnung und der Behandlungsplan müssen zunächst bei der Krankenkasse eingereicht werden. Die **genauen Regelungen** dafür und was zu tun ist, hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) beschrieben.

Genehmigung:

<https://www.kvhessen.de/genehmigung/soziotherapie>



PDF-Vorlage „Erläuterungen zur Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung“

https://www.kbv.de/documents/infotek/rechtsquellen/bundesmantelvertrag/anlage-02-vordruckvereinbarung/02_Erlaeuterungen.pdf



Rechtliche Voraussetzungen

Rechtliche Voraussetzungen regelt die **Soziotherapie-Richtlinie** des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA).

Soziotherapie-Richtlinie:

<https://www.g-ba.de/richtlinien/24/>



Genehmigung bei der KVH beantragen

Ärztinnen und Ärzte oder Psychotherapeutinnen und -therapeuten benötigen für die Verordnung von Soziotherapie eine **Genehmigung** der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH). Dafür stellen sie einen „Antrag auf Abrechnungsgenehmigung zur Verordnung von Soziotherapie“.

Antrag zur Genehmigung:

https://www.kvhessen.de/fileadmin/user_upload/kvhessen/Mitglieder/Qualitaet_Behandlung/GENEHMIGUNG_SOZIOThERAPIE_Antrag.pdf



Darauf müssen sie unter anderem Einrichtungen angeben, mit denen sie kooperieren, zum Beispiel gemeindepsychiatrische Verbände oder vergleichbare Versorgungsstrukturen. Erst wenn die Genehmigung vorliegt, dürfen Ärzte oder Psychotherapeuten Soziotherapie verordnen und zulasten der Krankenkassen abrechnen.

Weitere Informationen:

Genehmigung bei der KVH beantragen
<https://www.kvhessen.de/genehmigung/soziotherapie>





Wo findet man Soziotherapeuten?

Als ambulante soziotherapeutische Leistungserbringende können Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagogen oder auch Fachkrankenschwester für Psychiatrie (selbstständig oder angestellt in einer Einrichtung) arbeiten. Die Zulassung erfolgt, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind, über die jeweiligen Landesverbände der Krankenkassen. Diese schließen auch den Vertrag mit dem soziotherapeutischen Leistungserbringenden. Bei der Krankenkasse der Patientin oder des Patienten erhält man daher auch Auskunft über in der Region tätige Soziotherapeutinnen und Soziotherapeuten.



Soziotherapie verordnen

Die Verordnung von Soziotherapie muss über eine Fachärztin, einen Facharzt oder eine Psychotherapeutin/einen Psychotherapeuten mit bestimmten Qualifikationen erfolgen.

Die Soziotherapie muss vor Beginn durch die Krankenkasse der Patientin oder des Patienten genehmigt werden! Das Original der Verordnung (Formular 26) wird zusammen mit dem Original des Behandlungsplans (Formular 27) – unterschrieben vom ärztlichen oder psychotherapeutischen Verordnenden, soziotherapeutischen Leistungserbringenden und Patientin oder Patienten – bei der Krankenkasse eingereicht. Letztere benötigen dafür eventuell Unterstützung.

Genehmigung

<https://www.kvhessen.de/genehmigung/soziotherapie#c1059>



Abrechnung und Honorar

Die Verordnung von Soziotherapie wird wie folgt vergütet:

- **Erstverordnung (GOP 30810):** Für die Verordnung der fünf Probestunden beziehungsweise die Erstverordnung von bis zu 30 Therapieeinheiten rechnen Ärzte die GOP 30810 ab.
- **Folgeverordnung (GOP 30811):** Für die Folgeverordnungen von bis zu 30 Therapieeinheiten ist die GOP 30811 berechnungsfähig.



Weiterführende Infos zur Verordnung von Soziotherapie

Die KBV hat auf ihrer Website ausführliche Informationen sowie eine Broschüre zur Soziotherapie bereitgestellt.

Soziotherapie-Broschüre der KBV:

<https://www.kbv.de/documents/infotehek/publikationen/praxiswissen/praxiswissen-soziotherapie.pdf>



KASSENÄRZTLICHE
VEREINIGUNG
HESSEN

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt am Main

www.kvhessen.de